

Der Anfang wird stets »Im Namen Gottes« gemacht. Fast ausnahmslos folgt darauf eine Einsicht, wie sie beispielsweise und beispielhaft für Lorenz König 1494 formuliert wurde: »Overgedrachtet, dat uppe erden nicht wissersz isz, wen de doth und nicht unwissersz, wen de stunde deszz dodesz ...«. Solchermaßen formelhaft feierlicher Eingang macht schon die existentielle Ernsthaftigkeit des Unternehmens deutlich, wenn Lüneburger Bürger des Spätmittelalters ihr Testament aufsetzen; bis 1370 noch oft im getragenen Urkundenlatein, überwiegt danach und mit zunehmender Dichte der Quellenüberlieferung das Niederdeutsche.

Insgesamt sind es 293 Testamente, die Uta Reinhardt aus dem Bestand des Stadtarchivs Lüneburg für die Edition gehoben und ihn damit für den beschriebenen Zeitraum ausgeschöpft hat. Als einzige Ausnahme wird das Testament der Metteke von Dassel von 1473 aus dem Bestand des Museums für das Fürstentum Lüneburg mitgeteilt. Überhaupt sind immerhin mehr als 20 % der Testamente von Frauen, nicht nur der patrizischen Oberschicht, sondern zur Hälfte von Bürgerinnen veranlasst, was ihre eigenständige Bedeutung im städtischen Geschäfts- und Rechtsleben bestätigt. Ein Rechtsgeschäft war es in der Tat, das zunächst der Aufsicht der geistlichen, in Lüneburg dann seit 1401 der städtischen Obrigkeit unterlag. Wenn es sich nicht um einen Geistlichen handelte, mussten bei der Abfassung eines Testaments mindestens zwei Ratsherren anwesend sein und haben dies dann oft mit dem Stadtsiegel bestätigt. Der Nachweis, dass der Erblasser oder die Erblasserin die erforderlichen Sinne beisammen hatte, wurde im Stadtrecht des 13. Jahrhunderts als die Fähigkeit formuliert, auf dem Totenbett noch eine Mark mit der Hand wägen zu können. Als Rechtsgeschäft ist ein Aussagewert der Testamente über persönliche gar emotionale Beweggründe naturgemäß kaum gegeben; ihren besonderen Wert entfalten die Quellen zur Beschreibung der materiellen Alltagskultur, zum Wert und der Wertschätzung der Dinge des täglichen Gebrauchs (Geschirr, Kleidung) oder des Kapitals (Hausbesitz, Edelmetallwaren) einerseits, zum stadtbürgerlichen Beziehungsgeflecht und der sozialen Schichtung andererseits. Gerade bei den wohlthätigen Stiftungen wird allerdings der Wunsch nach »Ewigkeit« des Gedächtnisses, nach anhaltender Memoria deutlich.

Der Quellenwert der Testamente und die Sorgfalt der Edition macht Kritik überflüssig, zumal der Band durch ein Personenregister, ein Ortsregister und ausgewählte Sacherläuterungen zu besonderen mittelniederdeutschen Benennungen überwiegend von Hausrat, das zugleich als eine Art Sachregister funktioniert, erschlossen ist. Die Einleitung freilich ist sehr knapp gehalten und ein ausführlicheres Sachregister hätte bequemen Zugriff gestattet; die gebotenen Sacherläuterungen machen allerdings bereits deutlich, welcher Arbeit, und mit welch zweifelhaftem Ergebnis, es bedurft hätte zu aussagefähigen Normbegriffen zu kommen.